

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

mit bestem Wissen und Gewissen der Anwalt die Sache der Partei vertreten kann.

Es würde auch in den meisten Fällen, die vor dem Strafrichter zur Entscheidung kommen, eine Vertheidigung unmöglich sein, wenn derselbe lediglich seiner subjektiven Ueberzeugung folgen dürfte.

Das Institut der Vertheidigung ist aber zum Schutze von Personen, welche durch unglückliche Verkettung von Umständen verdächtigt vor das Strafgericht gezogen wurden, dringend nothwendig, und selbst solche Verbrecher, bei welchen es gar keinen Zweifel über deren Schuld geben kann, bedürfen eines Rechtsbeistandes, der da alle Umstände sammelt und darlegt, welche möglicherweise eine günstigere Beurtheilung der Sache herbeiführen können.

Es würde daher die Aufgabe der Anwaltschaft verkennen heißen, wenn man von derselben verlangen würde, daß sie nur in den Fällen, in welchen sie persönlich von dem Rechte ihrer Partei überzeugt und von der Nothwendigkeit des Sieges derselben erfüllt ist, eine Vertretung übernehmen soll.

Allein geradezu schlechte Sachen darf der Anwalt nicht vertreten, diese muß er ablehnen, und dadurch, sowie durch die Art und Weise, wie die Vertretung geführt wird, kann er das Richteramt unterstützen, demselben wenigstens das schwere Amt erleichtern. Von diesem Standpunkte aus sind alle Kniffe und Winkelzüge, die gebraucht werden alle Schleichwege, auf welchen sich leider sehr häufig die Anwaltschaft bewegt, zu verwerfen.

Nicht die Energie, mit welcher die Sache der Partei vertreten wird, und selbst wenn diese Sache noch so zweifelhaft ist, kann pflichtwidrig erscheinen, sondern die Mittel, welcher sich diese Energie bedient: Verdrehung der Thatfachen, Unwahrheiten, Winkelzüge, die Benützung einer Zwangslage, in welcher der Gegner sich befindet, sind ebenso unmoralisch als unwürdig, und es kann kein Lob, welches man einem Anwalt zu spenden vermeint, herabwürdigender klingen, als wenn man ihn als einen pffiffigen und schlauen Advocaten bezeichnet.

Die Pflicht, nur den Weg des Gesetzes und der Wahrheit zu wandeln, hat aber der Advocat vor Allem im öffentlichen Verfahren, denn da wirkt sein schlechtes Beispiel demoralisirend auf die große Menge, und ein Sieg, welchen er durch unmoralische Mittel ersochten hat, ist eine schwere Niederlage der Gerechtigkeit.